

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Nach einer wunderbaren Brotspende an Tausende und einem wunderbaren Gegenwärtigsein in Nacht und Sturm über den Wellenbergen und Wellentälern (Matth. 14, 23 ff.; Mark. 6, 47 ff.; Joh. 6, 16 ff.) verhiess Jesus eine neue Erfüllung des Emmanuelgedankens. Er versprach ein noch wunderbareres Brot als das tags zuvor gespendete, ein wunderbareres Brot als das Manna; eine wunderbarere Gegenwart als in verflossener Nacht, da er auf dem Meere wandelnd dem von den Wellen hin- und hergeworfenen Apostelschiffe nahte. Und doch war auch jenes Nahen eine wunderbare Stufe der Emmanuelstatsache. Jesu Rede in Kapharnaum entfaltete am folgenden Tage von Anfang bis zum Ende einen großen, tiefen Begriff, eine Tatsache der Zukunft: das Emmanuelbild. Ich, der Menschensohn, der Josephssohn, der vor euch steht, bin selber das Wunderbrot, das Himmelsbrot. Ich der Gottessohn, den der Vater besiegelt hat, bin das Wunderbrot, das Himmelsbrot. Ich der Gottmensch, der sein Leben hingibt für die Welt, bin das Wunderbrot, das Himmelsbrot. Wahrhaftig, mein Fleisch und Blut ist dieses Himmelsbrot, dieser Himmelstrank. Nicht mein Fleisch, in blutigen Stücken von mir losgetrennt — so würde auch mein Fleisch nichts nützen —, ist die Himmelspeise. Mein Fleisch und Blut, geeint mit meinem Geiste, mit meinem Pneuma, mit meiner Gottheit, ist das Wunderbrot. Der Geist ist's, der lebendig macht. Mein verklärtes Fleisch und Blut ist das Himmelsbrot — unter den Gestalten des Brotes, eines Tranks bin ich gegenwärtig, wie ich einst als Auferstandener, als Himmelfahrender hoch über allen Gesetzen der natürlichen Ordnung gegenwärtig und wirksam sein werde. Das ist das Brot, das vom Himmel herabgestiegen ist. So wie der lebendige Vater mich sandte und ich durch den Vater lebe, so wird auch jeder, der mich isst, durch mich leben. Wer das Sakrament empfängt, empfängt Christum, mit Fleisch und Blut, mit Leib und Seele, mit Gottheit und Menschheit. Der Vater ist der ewig Lebendige. Von Ewigkeit lebt der Sohn durch den Vater. Der auf die Erde gesandte Sohn trägt das göttliche Leben in sich. Wer das Himmelsbrot des Sakramentes empfängt, lebt durch Jesus, trägt Jesum, das göttliche, gottmenschliche Leben in sich. Emmanuel! Das ist das hochheilige Sakrament des Emmanuel für eine jede Seele, nicht bloß für die Kirche. Nur eine Stufe noch führt zum Allerhöchsten. Wenn alle Schleier und Hüllen zerreißen, — schaut und besitzt die Seele in der Ewigkeit nicht mehr den verhüllten, sondern den enthüllten Emmanuel, wie die Engelsgeister. Der Empfang des Himmelsbrotes hier auf Erden steht nur wie eine Stufe unter dem enthüllten Emmanuelbesitz im Himmel: ecce panis angelorum factus cibus viatorum, — siehe doch die Engelspeise, Wanderbrot der Pilgerreise! Emmanuel für jede Seele!

So denkt sich die katholische Schriftauslegung den Emmanuel in seiner Erfüllung und Entfaltung. Kühn und wahrhaftig zugleich.

Isaias hatte aber den Emmanuel nie als einen toten Besitz hingestellt, den die Menschen und die Menschheit untätig hinnehmen. Er verlangt Entgegenkommen, Mit-

wirken, Mitleben der ganzen Persönlichkeit, Bekehrung, Betätigung und Vollkommenheit.

Eine Grund- und Urbedingung verlangte vor allem der Prophet von Achaz und der Welt.

Glaubt ihr nicht, so bleibt ihr nicht (Is. 7, 9). Das Emmanuelwort machte einen ungeheuren Anspruch an der Glauben.

Ganz so das Leben Jesu, wie es uns aus den Evangelien entgegentritt.

Von Zacharias und Maria angefangen durch das ganze öffentliche Leben Jesu und bis zur letzten Rede geht eine wunderbare Glaubensschule. A. M.

(Schluß folgt.)



Die römische Frage.

Die großzügige Programmrede des neuen Präsidenten des italienischen Volksvereins, Graf Dalla Torre in Venedig, hat ein lautes Echo in der italienischen wie ausländischen Presse gefunden. Das größte Aufsehen erregten die offiziösen Erklärungen über die römische Frage und die von ihr abhängige politische Betätigung der italienischen Katholiken.

Die Stellen der Rede, die sich auf die römische Frage beziehen, haben folgenden Wortlaut (Osservatore Romano Nr. 27 vom 27. Januar): „Die Katholiken, welche ihre Aktion nach den Prinzipien des Glaubens gestalten, für die Freiheit der Kirche, die Rettung der christlichen Zivilisation des Vaterlandes kämpfen und daß den bedürftigsten Klassen die ihnen abgestrittene Gerechtigkeit werde, können sich in einem katholischen Lande nicht in die engen Schranken einer politischen Partei einzwängen lassen. Ihre Ideale und Ziele sind diejenigen eines ganzen Volkes. Sie umfassen ein Programm, das das ganze vielseitige Ideal der katholischen Religion in sich begreift. Dasselbe gibt der Aktion der Katholiken eine Würde, die jede kleine und kleinliche politische Frage nur herabsetzen könnte; das Feld der Politik kann nur insoweit zum Feld der katholischen Aktion werden und die Politik nur insoweit einen Teil der letzteren bilden, als der Gegner selbst die Politik als Angriffsmittel gebraucht und zwar zum furchtbarsten, aber nicht darüber hinaus. — Andererseits machen es der Sitz des Heiligen Stuhles in der Stadt, die der Apostelfürst selbst sich zu seinem Sitze erkoren, und die Lage, in der die Kirche nach der politischen Einigung des Landes sich befindet, zu unserem Hauptziele, diese Lage (der Kirche) so zu ändern, wie es ihre notwendige Freiheit und Unabhängigkeit verlangt. Kein noch so dringendes und schwieriges Problem, kein noch so bedeutender Nutzen können uns von dieser Gewissenspflicht abwendig machen. Eine politische Partei aber, die als solche existieren, leben und handeln will, müßte eine Absicht, ein Ziel aus ihrem Programm ausschließen, welche kein Katholik vergessen kann. Eine im eigentlichen Sinne des Wortes politische Partei unter den Katholiken Italiens wäre also ein Widerspruch in sich.“

„Die Frage der Freiheit und Unabhängigkeit, und zwar der vollen, ganzen, des Papstes ist ganz eigentlich eine religiöse Frage, die von den Gegnern hinterlistig zur patriotischen und politischen gestempelt wird, um desto leichter die ehrenhaften und legitimen Absichten der italienischen Katholiken angreifen zu können, wenn sie die Freiheit des Heiligen Stuhles und die Unabhängigkeit der göttlichen Amtsführung der Kirche verlangen.“ . . . „Die zu diesem Zwecke gebotenen Garantien sind nicht genügend, wegen des iuridischen Prinzips, auf dem sie sich aufbauen, wegen der Vergänglichkeit ihres Charakters, wegen der Launenhaftigkeit ihrer Interpretation, die das Amt der Kirche zum Amt der Parteien machen würden oder besser gesagt, beim „Parlamentarismus“, zu dem jedes parlamentarische System nunmehr degeneriert ist, zur Sache von Oligarchien, die zur Herrschaft gelangen können, ohne selbst tatsächlich die Majorität des Volkes zu repräsentieren.“ — „Die italienischen Katholiken müssen die Freiheit und die Unabhängigkeit ihres Hauptes reklamieren, was bei dessen unfehlbarer Lehrtätigkeit zugleich die Freiheit ihrer Religion und ihres Gewissens garantiert; das sind aber auch die festgesetzten Schranken ihrer Pflicht; denn dem Heiligen Stuhle allein steht es zu, festzusetzen, durch welche Bedingungen (Verträge: „patti“) sich dies sicherstellen läßt.“

Wenn wir nicht irren, so wurden die Erklärungen des Präsidenten des Volksvereins, der offenbar im Namen des Papstes sprach, dadurch veranlaßt, daß man von anderer Seite in diesem „Augenblicke von größter Bedeutung“ und da „nächstens der Versuch mit dem erweiterten Wahlrecht gemacht werden wird“ und „alle Parteien ihre Positionen für den Kampf beziehen“ (Worte Dalla Torres) die Absicht hatte, eine eigentliche politische Partei der italienischen Katholiken zu gründen, die zugleich die ganze katholische Aktion an sich bringen und aufsaugen sollte. Wie oben Dalla Torre schlagend nachweist, ist beim jetzigen Zustand eine politische katholische Partei in Italien ein Ding der Unmöglichkeit, da sie sich nicht auf den Boden der Staatsverfassung stellen kann. Dies ist erst möglich, wenn die römische Frage gelöst und die Unabhängigkeit des Papstes so oder anders sichergestellt ist. Inzwischen muß der katholische Volksverein, unabhängig von allen Parteien, die Katholiken des Landes einen und, wenn es nötig ist, nur indirekt auch in die Politik eingreifen, indem er zum Beispiel den Kandidaten der Rechtsparteien seine Bedingungen stellt, wollen sie anders die Stimmen seiner Mitglieder haben. Interessant ist, daß Dalla Torre nirgends vom „Kirchenstaat“ spricht. Es ist derselbe eben auch nur Mittel zum Zweck, das heißt zur gottgewollten Unabhängigkeit der Kirche, und deshalb ist die römische Frage eine durch und durch religiöse. Sie zu lösen, ist der Heilige Stuhl allein kompetent. Seinem Ermessen ist es allein anheimgestellt, an der Forderung einer territorialen Souveränität des Papstes als der einzigen sicheren Garantie der Unabhängigkeit seiner Amtsführung wie bisher festzuhalten, oder auf einem andern Wege dieses Ziel nunmehr anzustreben. Heilige Pflicht aller Katho-

liken, nicht nur der italienischen, ist es, mit aller Kraft und heiliger Begeisterung dahin zu wirken, daß dies möglichst bald geschehe. Denn die jetzige Lage des Heiligen Stuhles ist eine durchaus provisorische, äußerst unsichere und gefährliche. Von einer Annahme des sogenannten Garantiegesetzes vom 13. Mai 1873 kann nicht die Rede sein. Mit ihr hörte der Papst ipso facto auf, souverän zu sein, weil er sich einem Gesetze des italienischen Staates unterwirft, das zudem so oder anders interpretiert und morgen von einer parlamentarischen Klique umgeändert oder annulliert werden kann.

Wir möchten noch einem andern Gedanken Ausdruck geben: auch in nichtitalienischen katholischen Kreisen spricht man öfters vom Kirchenstaate, von der weltlichen Souveränität des Papstes als von „tempi passati“. Insofern sie aber als Garantie der heiligsten Rechte der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Kirche in Frage kommen, gibt es hier kein „tempo passato“; denn ihr göttlicher Stifter bleibt bei der Kirche „bis ans Ende der Welt“. Hier gibt es nur zukunftsfrohe Gegenwart! Eine Lösung der römischen Frage in dem Sinne, daß der Heilige Stuhl dem „fait accompli“ sich fügte, ist nicht möglich. Merkwürdigerweise verlangen gerade diejenigen Kreise eine solche „reale“ Politik vom Heiligen Stuhle, die hinwieder am meisten über einen allzu großen Einfluß des italienischen Elements an der päpstlichen Kurie sich beklagen. In demselben Momente, wo der Papst und die italienische Regierung sich in diesem Sinne und auf dieser Grundlage „versöhnten“, würde der italienische Einfluß geradezu erdrückend. Das Papsttum würde Gefahr laufen, trotz seiner bleibenden hohen Aufgabe, eine Art Werkzeug in der Hand des italienischen Staates zu werden, ein treffliches politisches Hilfsmittel, um ein größeres Italien zu schaffen und durch die katholischen Missionen auch koloniale Großmachtstellung zu erlangen. Es wäre ein zweites Avignon.

Durch ihre „Unversöhnlichkeit“ bringen die italienischen kirchlichen Würdenträger und die italienischen Katholiken blutige Opfer, indem sie, wenigstens scheinbar, die Interessen ihres Vaterlandes denen der Religion unterordnen. Nur scheinbar; denn tatsächlich fallen beide zusammen. Aber die nichtitalienischen Katholiken sollten ihnen das Opfer nicht noch erschweren.

In seiner bedeutsamen Rede verlangt Dalla Torre mit großem Nachdruck eine Lösung der römischen Frage, welche die Unabhängigkeit des Papstes vollauf gewährleistet. Es kann dies jedoch auch eine Lösung in neuer Form sein.

Die römische Frage und die mit ihr eng zusammenhängende Kirchenstaatsfrage ist aber „eine religiöse Frage“. „Dem Heiligen Stuhl allein steht es zu, festzusetzen, durch welche Bedingungen sich dies (seine Freiheit und Unabhängigkeit) sicherstellen läßt“: mögen diese vom italienischen Volksvereinspräsidenten im Namen Pius' X. ausgesprochenen Worte wieder allgemein zur katholischen Richtlinie werden, die bereits durch den Syllabus (nn. 27, 34, 75, 76), durch Pius IX., Leo XIII. und Pius X. in Ansprachen und Enzykliken gewiesen wurde.

Die kirchlichen juristischen Personen und das neue Schweizerrecht.

Universitätsprofessors Dr. Ulrich Lampert neuestes Werk „Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht“* ist nicht nur eine Arbeit von hohem wissenschaftlichem Werte, sondern sie ist ebenso von großer Bedeutung für die kirchliche Verwaltung. Es wird ein reelles Verdienst des unermüdligen Gelehrten bleiben, in dieser Frage theoretisch wie praktisch begleitend gewirkt zu haben. Wir müssen uns damit begnügen, aus der Fülle des Dargebotenen das Bemerkenswerteste herauszuheben. — Zunächst stellt der Verfasser den allgemeinen Begriff der juristischen Person fest. Er entscheidet sich gegenüber der Auffassung mancher Kanonisten, die die juristische Person als eine bloße rechtliche Fiktion und Abstraktion aufzufassen, für das Wesen derselben als einem realen Verbands. Zum Begriff der juristischen Person öffentlichen Rechts gehört sodann nach Lampert ein doppeltes Moment, ein materielles: eine die Ordnung der privaten Interessen überragende Bedeutung des Zweckes der betreffenden Institution und eine gewisse öffentliche Art, in der derselbe verfolgt wird, — ein formelles: die Anerkennung ihres Wertes für das Staatswohl durch den Staat, die sich in öffentlich-rechtlichen Privilegien kundgibt. Dieser Charakter einer Person öffentlichen Rechts eignet nach dem modernen Staatsrecht der Kirche. Eine Identifizierung des Begriffes kirchlich mit staatskirchlich und der Kirche mit der Staatskirche ist dem modernen Staatsgedanken fremd. Es widerspricht diese Auffassung auch der schweizerischen Bundesverfassung (Art. 51¹, 54², 50²) und ebenso dem Zivilgesetzbuch (Art. 59, 118). Sie proklamiert wieder das „cuius regio illius et religio“ einer vergangenen Zeit mit all seinem Gewissenszwange. — Damit eine juristische Person als „kirchlich“ im Sinne des Zivilgesetzbuches gelte, genügt es, daß sie als Teilorganismus der Gesamtorganisation einer Glaubensgemeinschaft eingegliedert sei. Dies geschieht in der römisch-katholischen Kirche durch die „erectio canonica“. Deshalb können aber reine Vereine (zum Beispiel Männer- und Jünglingsvereine, katholischer Volksverein) die staatsrechtliche Qualität „kirchlich“ im Sinne des Art. 52², 59 und 87 des Zivilgesetzbuches nicht für sich in Anspruch nehmen. Im zweiten Kapitel seines Buches untersucht Lampert, welchen kirchlichen Gebilden nach schweizerischem Rechte juristische Persönlichkeit zugesprochen werden muß. Es ist diese Feststellung natürlich für den Vermögens- und Prozeßverkehr wichtig. Sie kommt den verschiedenen „Landeskirchen“ zu, so denen von Graubünden, St. Gallen, Thurgau, Glarus, Aargau, Bern, Wallis, Tessin, Neuenburg), den „Bischöflichen Kommissariaten“ in den Kantonen der Zentralschweiz, wie auch verschiedene landeskirchliche Fonds und Anstalten öffentlich-rechtlichen Charakter besitzen.

* Zürich, Orell-Füßli 1912, Preis Fr. 5, geb. Fr. 7.

Zweifelloos eignet zivilistische Persönlichkeit den Bistümern, den „mensae episcopales“, den Domkapiteln, Domkanonikatspfründen, Diözesaninstituten und bischöflichen Zentralfonds (vgl. für Diözese Basel Langenthal-Luzerner Vertrag vom 28. März 1828), nicht aber den „Ordinariaten“, „Offizialaten“, die deswegen nicht zum Beispiel als Erben eingesetzt werden können. Staatsrechtlich kann sodann auch die Kirchengemeinde Trägerin von Rechten und Gütern sein. Sie ist aber nicht Rechtsträgerin des gesamten örtlichen Kirchengutes: „die bisher bestehenden ortskirchlichen Stiftungen und Anstalten bleiben durchaus unangetastet“. Privatrechtliche Persönlichkeit kommt in nicht wenigen Kantonen der Lokalkirche zu (zum Beispiel Luzern, Zug, Thurgau, Aargau). Bruderschaften wird nur nach kantonalem Rechte eine öffentlich-rechtliche Behandlung zuteil (Zug, Luzern, Aargau, Uri), nicht aber nach dem Zivilgesetzbuch, da sie nicht dem öffentlich-rechtlichen Organismus der Kirche eingegliedert sind. — Die juristische Persönlichkeit der Klöster ist unter anderm in Luzern, Zug, Solothurn anerkannt, sonst sind sie wie die Kongregationen und andere religiöse Genossenschaften auf die Organisationsform des Zivilgesetzbuches für ideale Vereine oder Stiftungen angewiesen. Das Zivilgesetzbuch (Art. 27) anerkennt überhaupt keinen Verzicht auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit, auch nicht durch Gelübde. — Der Auktor behandelt hierauf die Rechtsbeschränkungen, die sich für die kirchlichen Körperschaften aus dem öffentlichen Recht zunächst des Bundes (Art. 49 und 50 der Bundesverfassung) ergeben (Verbot des Beitrittzwanges, der kirchlichen Ein- und Austrittserklärungen von Personen unter dem erfüllten 16. Altersjahre, Verbot kirchlicher Strafen, die bürgerliche Rechtsgüter beschränken, Unzulässigkeit einer Kultussteuerforderung gegenüber Nichtkonfessionsangehörigen). Sache des öffentlichen Rechts der Kantone ist zum Beispiel die Ausstattung der kirchlichen Verbände mit öffentlich-rechtlichem Charakter und ebensolchen Privilegien, die Anerkennung ihrer Autonomie auf innerkirchlichem Gebiete. Nicht vorbehalten ist für die kirchlichen Körperschaften und Anstalten durch Artikel 59 des Zivilgesetzbuches das privatwirtschaftliche Gebiet, ebenso werden sie durch denselben nicht berührt, wenn sie nach dem kantonalen Rechte selbst privatrechtliche Verbände sind (zum Beispiel in Genf, in der Diaspora). Im letzteren Falle findet auch Art. 73 des Zivilgesetzbuches auf sie Anwendung: „Mitglieder, die ausgetreten oder ausgeschlossen sind, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch“. Die gegenteilige Ansicht Burckhardts, daß auch hier Art. 50³ der Bundesverfassung maßgebend sei, resp. seine Interpretation durch den Bundesrat, ist unhaltbar.

Es kommt der kirchlichen juristischen Persönlichkeit volle Rechtsfähigkeit zu (Namensrecht, freie Wahl des Domizils, Recht auf Ehre, Vermögens- und Prozeßfähigkeit, kantonale Rechtsgleichheit und die Fähigkeit, diese Rechte zu betätigen, sog. „Handlungsfähigkeit“). Im Kapitel V ergeht sich der Verfasser in interessanten Ausführungen über die sog. „tote Hand“ und den Wert resp. Unwert der Amortisationsgesetze. Solche wurden

noch in den Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch in den Kantonen Aargau, Solothurn, Waadt und Bern und in der Verfassung von Uri aufrechterhalten.

Für die kirchlichen Organisationen der Diaspora ist von hohem praktischem Werte das Kapitel über die privatrechtlichen Religionsverbände in der Form des idealen Vereins. Wahrt sich eine kirchliche Organisation diesen Charakter des idealen Vereins, so genießt sie den Vorteil des Art. 60 des Zivilgesetzbuches und braucht sich nicht ins Handelsregister eintragen zu lassen. Nach Lampert wäre dieser ideale Charakter gegeben, sobald der Hauptzweck des Vereins ein idealer ist, auch wenn eine wirtschaftliche Betätigung nebenher geht. Die Fassung von Absatz 2 des Art. 61 läßt unseres Erachtens auch eine andere, odiosere Interpretation zu: „Betreibt der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so ist er zur Eintragung verpflichtet.“ — Lampert führt sodann aus, wie ein solcher idealer Verein gegründet wird, wie seine Statuten abgefaßt sein müssen und wie seine Organisation sich zu gestalten hat, um rechtlich gesichert zu sein, ohne deshalb gegen die hierarchische Verfassung der Kirche verstoßen zu müssen. Befolgt man diese Anweisungen bei Gründung von Kultusvereinen und kirchlichen Organisationen überhaupt, so werden viele Entrechtungen der Kirche in Zukunft verhindert oder doch erschwert. — Gegenüber dem Wirrwarr der Meinungen definiert Lampert die selbständige Stiftung als einen Organismus, dem durch seinen Stifter eine prinzipiell unabänderliche Verfassung gegeben ist, und der sich aus einem fest geordneten Personal zusammensetzt, das einen vom Stifter gewollten Zweck stetsfort realisiert und das hierfür gewidmete Vermögen in diesem Sinne verwendet. Rechtsträgerin oder Subjekt der Stiftung ist deren Verbandsorganismus selbst; „das Vermögen ist nur Objekt und im Besitze der Stiftung“. — Sehr beachtenswert sind die Angaben betreffs Organisation von Sammlungen zum Beispiel zu Kirchenbauten. Man denke an den Wangener Fall, auf den Lampert verweist! — Als „kirchlich“ hat nach Lampert eine Stiftung dann zu gelten, wenn ihr Zweck ein kirchlicher und sie zugleich durch kirchliche Errichtung in den Organismus eines Kirchenverbandes eingeordnet ist. Da jedoch der Staat weite Gebiete, die früher als Domäne der Kirche galten, nunmehr in seinen Wirkungskreis einbezieht (zum Beispiel Erziehung, Schule, Armenpflege), so empfiehlt es sich, solche Zwecke in Form eines Vereins zu verfolgen, anstatt in der einer Stiftung, die leicht der staatlichen Aufsicht unterstellt und der staatlichen „Reorganisation“ verfallen könnte (vgl. Art. 84, 85, 86 des Zivilgesetzbuches). Eingehend werden die Bedingungen besprochen, die erfüllt werden müssen, damit die Stiftung nach dem Zivilgesetzbuch rechtlich gesichert sei, sowohl die unter Lebenden als diejenige von Todes wegen. Interessant ist die Feststellung, daß es nach Art. 87 des Zivilgesetzbuches den kirchlichen Organen unverwehrt bleibt, selbst die Verwaltung kirchlicher Stiftungen zu kontrollieren. Freilich beläßt das Zivilgesetzbuch der

Kirche diese Freiheit nur unter Vorbehalt des öffentlichen Rechts, und in den Einführungsgesetzen einiger Kantone wurde sie noch mehr eingeschränkt. — Im letzten Kapitel des Buches werden die Rechtsverhältnisse der unselbständigen Stiftung dargestellt, das heißt einer Stiftung, deren Zweck durch den Verwaltungsapparat einer ihr fremden juristischen Person realisiert wird. Es fallen unter diesen Begriff die Jahrestiftungen.

Das neue Werk Professor Dr. Lamperts weist wieder jene tiefe Wissenschaftlichkeit auf, die man an seinen Arbeiten gewohnt ist. Es hat aber ebenso eine eminent praktische Bedeutung. Werden seine wissenschaftlichen Resultate praktisch verwertet, seine Anleitungen und Ratschläge in der kirchlichen Verwaltung befolgt, so wird das Buch eine eigentliche Segenstat sein für die katholische Kirche in der Schweiz. Professor Dr. Lampert bemüht sich in letzter Zeit, auch durch Vorträge das Verständnis hiefür in weitere Kreise zu tragen. Sein Buch gehört aber als ständiger Berater in die Bibliothek jedes Laien und Geistlichen, der in die Lage kommt, mit kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften sich zu befassen.

V. v. E.



Kirchen-Chronik.

Hirtenbriefe der schweizerischen Bischöfe. Der hochwst. Bischof Georgius von Chur richtet an seine Diözesanen ein Wort voll wuchtiger Kraft über die Hirten- und Lehrgewalt, die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter übertragen wurde, und die sie allzeit beansprucht und ausgeübt hat. Der Oberhirte nimmt mit apostolischem Starkmüte Stellung gegen einen vom Liberalismus angekränkelten „Katholizismus“. Vor dem Richterstuhle Christi werde nach dem Herrenworte gerichtet werden: „Wer euch verachtet, der verachtet mich. Wer die Kirche nicht hört, soll dir sein wie der Heide und Zöllner“ und nicht nach den Schlagwörtern dieser Welt, wie Männerstolz, kirchliche Unabhängigkeit und Entklerikalisierung des öffentlichen Lebens. Das unterscheidende Merkmal der Gegenwart sei die grundsätzliche Leugnung und Auflehnung gegen jede Auktorität. Nur im grundsätzlichen Gehorsam gegen das Lehr- und Hirtenamt der Kirche sei Rettung gegen diese Fährnisse der Zeit zu finden. — Das Fastenmandat des hochwst. Bischofs von Lausanne-Genf, Dr. Andreas Bovet, handelt in eindringlicher Weise über das christliche Priestertum und den Nachwuchs des Klerus, indem es zunächst die hohe Würde und Bedeutung desselben darlegt, um sodann Eltern, Seelsorger und Erzieher aufzufordern, ihr Möglichstes zu tun, um den Priesterangel in der Diözese zu heben, in der zurzeit fünf Pfarreien vakant sind und zahlreiche Pfarrer Hilfsgeistliche benötigen. Ein warmer Appell an die Mildtätigkeit der Diözesanen, besonders für den Ausbau des neuen Knabenseminars in Romont, beschließt das Hirtenschreiben.



Totentafel.

Das zweitälteste Mitglied der schweizerischen Kapuzinerprovinz, hochw. P. Fortunat Kühne, aus Benken, ist als Guardian des Klosters in Arth am 13. Januar infolge eines Schlaganfalles aus diesem Leben geschieden. P. Fortunat war am 17. Februar 1841 in Benken geboren, war 1858 in das Noviziat der Kapuziner eingetreten und 1864 zum Priester geweiht worden. Unermüdlich arbeitete er seitdem als Missionär in den verschiedenen Klöstern seines Ordens. Seit den 80er Jahren finden wir ihn durchgehends bis zu seinem Tode als Guardian oder Vikar, so in Zug, Luzern, Schwyz, Appenzell, Näfels, Stans, Rapperswil und seit 1911 in Arth. Er hielt auf strenge Ordnung, fing damit aber bei sich selber an. Von 1894 bis 1900 gehörte er auch der Definition an. Unzählige haben in den langen Jahren seines Wirkens an ihm einen guten Berater und zuverlässigen Führer gefunden.

R. I. P.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Birnenstorf Fr. 20.
2. Für den Peterspfennig: Birnenstorf Fr. 10.
3. Für die Sklaven-Mission: Schwarzenbach Fr. 10; Birnenstorf 37; Horw 38; Menznau 34; Roggenburg 15; Kleinlützel 6.50; Röschenz 30; Schneisingen 11.57; Niederbuchsiten 7; Udligenswil 16; Leugggen 30.50; Porrentruy 175.75; Zell 29; Sirmach 65; Beinwil (Solothurn) 13.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 3. Februar 1913.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

Ordentliche Beiträge pro 1912.

	Transport Fr. 117,723.80
Kt. Aargau: Pfarramt Villmergen, Hauskollekte 653.75; Sins II. Rate (dabei Spezialgaben von 300, 50 und 30) 442; Würenlingen, Hauskollekte 260	„ 1,355.75
Kt. Baselstadt: Durch HH. Stadtpfarrer Döbeli, Beiträge aus Basel	„ 2,120.—
Kt. Luzern: Pfarramt Großdietwil 50; Flühl 170; Geiß 50; Luzern, Legat von Wwe. Anna M. Emmenegger-Räber sel. 500	„ 770.—
Kt. Schwyz: Pfarramt Riemenstalden 31; Tuggen Nachtrag 20.50; Rothenthurm 47; Filiale Studen 15	„ 113.50
Kt. St. Gallen: Pfarramt Maseltrangen (incl. Gabe von W. E. 50) 100; durch hochw. Bischöfl. Kanzlei à conto 9000	„ 9,100.—
Kt. Thurgau: Von M. S. in Sommeri	„ 5.—
Kt. Waadt: Pfarr-Rektorat Ouchy	„ 200.—
Kt. Wallis: Pfarrei Saas-Almagel	„ 18.—
Total	Fr. 131,406.05

Neue Rechnung

Ordentliche Beiträge pro 1913.

Kt. Aargau: Villmergen von Ungenannt	Fr. 300.—
Kt. Luzern: Kloster St. Anna auf Gerlisberg 20; von Schw. B. sel. in Luzern 250	„ 270.—
Kt. Solothurn: Pfarrei Oberkirch 25; Oberdorf I. Rate 20	„ 45.—
Total	Fr. 615.—

Zug, den 4. Februar 1913.

Der prov. Kassier (Check Nr. VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarrresig.

Briefkasten.

B. Aussprachen in nächster Nummer.

Jb R. Auch längere Arbeiten, nach Art der erschienenen, sehr erwünscht. Ebenso die kleineren Beiträge.

Wir machen auf die in der „Schweizer. Kirchen-Zeitung“ regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate. 10 Cts. Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
 Halb „ „ : 12 „ Einzelne „ : 20 „
 Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: FR. 1.— pro Zeile.

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.** in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

In neuer Auflage erscheint:

Karwochenbüchlein

für das katholische Volk und die Jugend

von Katechet **Aloys Räber**

144 Seiten: kart. 50 Cts., geb. 90 Cts.

Das Karwochenbüchlein ist ein beliebtes Unterrichtsmittel zur Einführung von Volk und Jugend in das Verständnis der hl. Woche. Der trotz dem Umfang von 144 Seiten billige Preis ermöglicht Partiebezug.

Wir sehen gefl. Bestellungen entgegen.

Räber & Cie., Luzern.

Schneiderei Konkordia, Luzern.

4 Löwenplatz 4 Christlich-soziales Unternehmen

Mass-Anfertigung von **Standeskleidern** für die hochw. Geistlichkeit Soutanen, Soutanellen, Paletots etc.

Garantie für tadellosen Sitz und gute Bedienung

bei mässigen Preisen

Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.

Leiter: **Jos. Baumann.**

Rasiermesser — Rasierapparate — sowie sämtliche Utensilien beziehen Sie vorteilhaft im Spezialgeschäft

B. Enzler, Messerschmied, Appenzell.

(Katalog zu Diensten.)

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn **Anton Achermann**, St. Gallen, zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Wie betet man das neue Brevier?

Welche sind die neuen Messvorschriften?

Von Professor Dr. M. Gatterer S. J.
6. Auflage. 16^o. 36 Seiten und 4 Seiten Einlage. 35 h — 30 Pfg.
Verlag Felizian Rauch (L. Pustet), Innsbruck.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Dieser praktische Führer durch das neue Brevier ist auf Grund der Erfahrungen des letzten Jahres gänzlich umgearbeitet, auch die neuen Messvorschriften sind gründlich erläutert. Allen Brevierbetern, besonders den Anfängern warm empfohlen.

Auf hl. Ostern

ist ein sehr schönes hl. Grab preiswürdig zu verkaufen bei
Eigenmann & Cie., Altarbauerei,
Luzern.

Kochbücher gratis

Prompter Versand nach auswärts

Seefische

:: in täglich ::
frischen Zufuhren

„Nordsee“

:: :: Basel :: ::
11 Streitgasse 11

Louis Ruckli

Goldschmied und galvanische Anstalt

Bahnhofstrasse

empfehlen sein best eingerichtet. Atelier
Übernahme von neuenkirchlichen
Geräten in Gold und Silber, sowie
Renovieren, Vergolden und Versilbern
derselben bei gewissenhafter, solider
und billiger Ausführung.

Zum Tische des Herrn!

Vergissmeinnicht
für Erischkommunikanten
von P. Celestin Muff, O. S. B.

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.



Venerabili clero.
Vinum de vite me-
rum ad. s. s. Euchari-
stiam conficiendam
a. s. Ecclesia prae-
scriptum commendat
Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jure-
jurando adacta
Schlossberg Lucerna

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulve-
risiert fein präpariert, p. Ko.
z. Fr. 3.— b. Fr. 8.— empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftsakristan, Luzern.

Predigten für die Fastenzeit

Sehr reichhaltiges und ausgezeichnetes Material zu Predigtentwürfen für die Fastenzeit, insbesondere für die hl. Karwoche, finden Sie in den

Homiletischen und Katechetischen Studien

von

Msgr. Prof. A. Meyenberg.

6. u. 7. Aufl. 1910

Preis Fr. 13.75 br.; Fr. 16.— geb.

Einige Exemplare früherer Auflagen*geb. à Fr. 12.50

Wir bringen gleichfalls unser grosses Lager in Fastenpredigten aus andern Verlagen in empfehlende Erinnerung. Predigtwerke jeden Genres sind stets in grosser Auswahl auf Lager. Auswahlsendungen stehen gern zu Diensten.

Verlag von Räder & Cie., Luzern

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Kaufe

stets alle Arten alte
kirchliche Kultusartikel:

Statuen, Paramente u.
— Pietätvolle Behandlung. —
Rein Waschen oder Ausstellung.

Jos. Duß, Antiquar,

Bureau und Lager:

3 Bundesplatz 3 — Luzern

Dep. d. Villa „Moos“

Telegr.-Adr. „Dufantif Luzern“

Telephon 1870

Für Missionen

empfehlen wir alle nötigen
Bücher und Devotionalien,
die offiziellen Missionsbücher
der PP. Franziskaner u. Redemptoristen
sowie Missions-Andenken.

Man verlange Gratis-Muster.
Händler erhalten Bücher etc. wäh-
rend der Mission auch in Kommission.
Verlag A. Laumann, Dülmen.

Kirchen-Teppiche

in grosser Auswahl und allen
Stylarten billigst bei

J. Weber, J. Bosch's Nachf.
Mühlenplatz, LUZERN

Die Creditanstalt in Luzern

empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-
sicherung coulanter Bedingungen.

Aarauer-Tinten geruchlos, satz-

nachdunkelnd von
Schmuziger & Co. sind doch die **Besten.**

Zum Weissen Sonntag.

Unser grosses Lager in

Kommunion-Andenken

bringen wir in empfehlende Erinnerung.
Reiche Auswahl in Gebetbüchern, Kruzifixen,
Bildern, Rosenkränzen u. s. w.

Spezialkataloge stehen zu Diensten.

Räder & Cie., Luzern

Franken- und Morgartenstrasse.

Wir widmen unserer Spezialabteilung über massiv-silberne und schwer-versilberte Bestecke

und Tafelgeräte besondere Aufmerksamkeit und senden
auf Verlangen unsern bezügl. Katalog pro 1913 reich
illustriert, mit sehr vorteilhaften Preisen gratis und franko.
Spezialpreise für komplette Aussteuern.

E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40

Konstantins-Edikt.

Einem „gediegenen,“ sehr volkstümlichen und das wissens-
werteste vollständig enthaltenden „Artikel aus“ der Feder von
Frl. Anna von Liebenau enthält der

Christliche Hauskalender 1913.

12 Exemplare statt Fr. 4.50 nur 3.—

500 Exemplare statt Fr. 20.— nur 10.—

Schon dieser Artikel allein würde es rechtfertigen, den Ka-
lender so weit der Vorrat es noch erlaubt, in jede Familie
hineinzubringen.

Verlag:- Räder & Cie., Luzern.

Das Leben unseres Herrn Jesu Christi

des Sohnes Gottes in Betrachtungen
von **Moritz Meschler S. J.**

Achte und neunte Auflage. Zwei Bände
M 8.—; geb. in Leinwand M 11.—

— Soeben erschienen —

In P. Meschlers berühmten Buche „Das Leben Jesu“ tritt das Charakterbild des Heilandes in seiner ganzen Hoheit, Güte und Liebe uns entgegen. Dieser Betrachtungsstoff wirkt überzeugend und nachhaltig.

:: Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg i. B. ::
== Durch alle Buchhandlungen zu beziehen ==

Herr *Chefredakteur J. S. in Stuttgart* schreibt:

»Die „**Waffen der Wahrheit**“ finde ich höchst zeitgemäss und wertvoll. Ich möchte nur wünschen, dass diese Fundgrube von wertvollem Material in recht weite Kreise dringe und fleissig benützt werde.»

Abonnementspreis Fr. 6.—, M. 5.—.

Komplette Jahrgänge: Band I (fehlt Heft 6) in Mappe **Fr. 5.50**

Band II in Mappe **Fr. 6.50**

geb. in Leinwand **Fr. 8.—**

Die beiden bisherigen Jahrgänge bilden ein äusserst aktuelles und reichhaltiges

Exempel-Lexikon

für Predigt, Vereinsvorträge, Statistik, Sozialpolitik u. s. w.

Der Verlag: **Räber & Cie., Luzern.**

Feuer- und diebsichere **Archive**
Paramentschränke zum Einmauern
Tabernakel in fein stilisierter Ausschmückung
erstellt

Johann Meyer, Kassenfabrik, Luzern

Prospekte u. Entwürfe gratis — zahlreiche Ausführungen

10 Tage zur Probe

versende ohne Nachn. ohne Kaufzwang an die Herren Pfarrer franko
Hochfeinster Rasierapparat „Réna“ (ganz erstklass. Fabrikat), selbst für ganz starke Bärte vorzüglich. Alle Teile **schwer versilbert, 12 prima** zweisehneid. Klingen, eleg. Etui etc. Preis **nur Fr. 12.50**. Der gleiche, aber mit ff. aufstellbarem Spiegel, 1a. Stangenrasierseife und Pinsel, **prachtvolle Garnitur**, Preis **Fr. 18.50**. Katalog über prakt. Klingensabziehapp., Haarschneidemaschine etc. gratis.

M. Scholz, Basel 2.

GEBRÜEDER GRASSMAYR

(Inh.: Max. Greussing & Söhne), **Buchs** (St. Gallen)

Glockengiesserei und mech. Werkstätte

empfehlen sich zur

Herstellung von Kirchenglocken

in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.

Elektrischer Glockenantrieb

(Eidg. Pat. Nr 3976)

Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeisen. Mehrjährige Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

Mässige Preise

Reelle Bedienung

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Schleiner, N., S. J., und K. Racke S. J., Muster des Predigers.

Eine Auswahl von Beispielen aus dem Schatze aller Jahrhunderte. Zum Gebrauche beim homiletischen Unterrichte und zum Privatgebrauche gesammelt. **Vierte, neu bearbeitete Auflage.** Zwei Bände. gr. 8^o (XXVI und 1036 S.) M. 12 40; geb. in Buckram-Leinen M. 15.—

Eine reiche, sorgfältig aus 126 Autoren ausgewählte, methodisch geordnete Sammlung vorbildlicher Predigtmuster, wie sie diese Neubearbeitung des wohlbekannten „Schleiner“ darbietet, ist für den Hörer im homiletischen Unterrichte ebenso wertvoll wie für den Verwalter des Predigtamtes.



Gebetbücher für Erstkommunikanten:

- Beining**, Das gute Kommunionkind (Leinwand, Rotschnitt)
Eine Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion. Fr. 1.— u. höher.
- Beining**, Das gute Kommunionkind (Leinwand, Rotschnitt)
Erweiterte Ausgabe. Fr. 2. u.— höher.
- Chwala**, Jesus im Kinderherzen (Leinwand, Rotschnitt)
Ein Gebet und Kommunionbuch für Kinder. Fr. —.75 u. höher.
- Dröder**, Des Kindes erstes Kommunionbuch (Leinwand, Rotschnitt)
Belehrungen über die hl. Kommunion. Fr. 1.— u. höher
- Hüttemann**, Siehe, das Lamm Gottes (Leinwand, Rotschnitt)
Unterweisungen und Gebete zur Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion. Fr. 1.— u. höher
- Kind, schenke mir dein Herz (Leinwand, Rotschnitt)
Anleitung zur würdigen Feier der 1. hl. Kommunion. Fr. 1.50 u. höher.
- Kondura**, Jesus und die Jugend (Leinwand, Rotschnitt)
Kommunionbüchlein für Kinder. Fr. 1.90 u. höher.
- Legrand**, Geistliche Uebungen (Leinwand, Rotschnitt)
Eine Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion Fr. 1.25 u. höher.
- Muff**, Zu Gott, mein Kind (Leinwand, Rotschnitt)
1. Bändchen Fr. —.75 u. höher.
- Muff**, Zu Gott, mein Kind (Leinwand, Rotschnitt)
2. Bändchen Fr. 1.25 u. höher.
Belehrungen für Erstkommunikanten.
- Muff**, Zum Tische des Herrn (Leinwand, Rotschnitt)
Vergissmeinnicht für Erstkommunikanten. Fr. 1.— u. höher.
- Schwarzmann**, Die Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion (Leinwand, Rotschnitt) Fr. 1.— u. höher.
- Wipfli**, Jesus, dir lebe ich (Leinwand, Rotschnitt) Fr. 1.40 u. höher.
Vollständiges Lehr- und Gebetbuch für Kommunikanten.
- Zürcher**, Der gute Erstkommunikant (Leinwand, Rotschnitt)
Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion. Fr. 1.— u. höher.
- Albers**, Siehe dein König kommt zu dir! Fr. 3.—
- Arens**, Der grosse Tag „ „ 3.75
- Beetz**, Neues Leben „ „ 2.75
- Engel und Erstkommunikant „ „ 1.50
- Bigger**, Im Glanze der Hostie „ „ 3.75
- Der Kommunionkinder Glück „ „ 2.50
- Dwight**, Himmelsbrot „ „ 3.50
- Giehl**, Am grossen Ehrentag „ „ 1.90
- Zum grossen Ehrentag „ „ 1.65
- Keller**, Geschichten für Erstkommunikanten „ „ 2.70
- Müller**, Treu zu Jesus „ „ 1.90
- Sr. Paula**, Mein Kind, gib mir dein Herz! „ „ 1.90
- Peregrina**, Des weissen Sonntags Himmelsglück „ „ 2.50
- Pohl**, Zum schönsten Tag des Lebens „ „ 1.90
- Schmiderer**, Am Tische des Herrn „ „ 2.—
- Schwarzmann**, Bleibe treu „ „ 3.15
- Bereitet den Weg des Herrn „ „ 2.50
- Wacker**, Geschichten für Neukommunikanten „ „ 2.25
- Wibbelt**, Nazareth „ „ 1.90
- zur Vorbereitung auf die erste hl. Kommunion empfehlen

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

